

Geben Sie jeweils die entsprechenden Paragraphen an. Begründen Sie Ihre Angaben kurz.

Aufgabe 1

Der Unternehmer U, Bochum, lässt mit eigenem LKW Waren für netto 2.500,00 € durch seinen Fahrer an den schweizerischen Abnehmer nach Zürich (Schweiz) schaffen.

- a) Was für eine Art Umsatz liegt vor?
Ausfuhrlieferung § 6 UStG
- b) Wo ist der Ort der Lieferung?
nach § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG: Bochum, da dort die Beförderung beginnt
- c) Ist die Lieferung im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG erfüllt sind.
- d) Ist die Lieferung ggf. steuerfrei oder steuerpflichtig?
Steuerfrei nach § 4 Nr. 1a UStG

Aufgabe 2

Der Unternehmer U, Stuttgart, lässt von seinem schweizerischen Auslieferungslager in Zürich (Schweiz) mit der Bahn Waren für netto 6.000,00 € an den schweizerischen Abnehmer A befördern.

- a) Was für eine Art Umsatz liegt vor?
Versendungslieferung, da selbstständiger Dritter beauftragt (Bahn) nach § 3 Absatz 6 Satz 3 UStG
- b) Wo ist der Ort der Lieferung?
Zürich nach § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG, weil dort die Waren an die Bahn übergeben werden
- c) Ist die Lieferung im Inland steuerbar?
Nein, weil das Merkmal Inland als Voraussetzung für die Steuerbarkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG fehlt.

Aufgabe 3

Der deutsche Unternehmer U, Essen, versendet mit der Bahn Waren für netto 4.000,00 € an den französischen Abnehmer A nach Marseille (Frankreich).

- a) Was für eine Art Umsatz liegt vor?
Versendungslieferung, da selbstständiger Dritter beauftragt (Bahn)
- b) Wo ist der Ort der Lieferung?
Essen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG, weil dort die Waren an die Bahn übergeben werden
- c) Ist die Lieferung im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 und § 3 Absatz 6 Satz 1, sowie § 6a (innergemeinschaftliche Lieferung) erfüllt sind
- d) Ist die Lieferung steuerfrei oder steuerpflichtig?
Steuerfrei nach § 4 Nr. 1b UStG

Aufgabe 4

Der Unternehmer U, Bern (Schweiz), befördert eine Maschine für netto 10.000,00 € an den deutschen Unternehmer A nach Stuttgart und liefert „verzollt und versteuert“.

- a) Liegt ein Sonderfall der Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 8 UStG vor?
Ja, weil alle Voraussetzungen des § 3 Absatz 8 UStG erfüllt sind; Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.
- b) Wo ist der Ort der Lieferung?
Grenze bzw. Stuttgart (Einfuhrland)
- c) Ist die Lieferung für U in Deutschland steuerbar?
Ja, da die Lieferung als im Einfuhrland Deutschland ausgeführt zu behandeln ist
- d) Was ändert sich, wenn U „unverzollt und unversteuert“ liefert?
Die Kriterien des § 3 Absatz 8 UStG liegen nicht vor, Ort des Umsatzes ist Bern, nicht steuerbar für U, aber als Einfuhr nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 UStG für A.

Aufgabe 5

Der Privatmann P, Marseille (Frankreich), lässt sich 2009 von dem deutschen Elektronikhändler U, München, einen DVD Player per Post für netto 1.000,00 € zuschicken. Die übrigen Voraussetzungen des § 3c sind erfüllt.

- a) Wo ist der Ort der Lieferung?
Ort der Lieferung ist Marseille, weil dort die Beförderung endet nach § 3c Absatz 1 UStG
- b) Ist die Lieferung für U im Inland steuerbar?
Nein, Merkmal Inland fehlt; Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG sind nicht erfüllt
- c) Ist die Lieferung für U in Frankreich steuerbar?
Ja, weil die Lieferung in Marseille ausgeführt wurde und die Lieferschwelle überschritten wurde nach § 3c Absatz 1 i. V. m. § 3c Absatz 3 UStG
- d) Liegt eine steuerbare Leistung vor, wenn U die französische Lieferschwelle nicht überschritten hätte?
Ort der Lieferung ist dann nach § 3 Absatz 6 Satz 1 UStG München, weil dort die Versendung beginnt, damit ist die Lieferung steuerbar; § 3c UStG gilt dann nicht
- e) Liegt eine steuerbare Leistung vor, wenn U die französische Lieferschwelle nicht überschritten hätte aber nach § 3c Absatz 4 zur Umsatzsteuer optiert hätte?
Ort der Lieferung ist dann Marseille, weil dort die Versendung endet nach § 3c Absatz 1 i. V. m. § 3c Absatz 4 UStG; der Umsatz ist im Inland nicht steuerbar

Aufgabe 6

Der Gastwirt U serviert in seiner Gaststätte in Bochum für 3.000,00 € netto Speisen und Getränke an seine Gäste.

- a) Handelt es sich um Lieferungen oder sonstige Leistungen?
Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9 Satz 4
- b) Wo ist der Ort der Leistung?
**Bochum nach § 3a Absatz 1 Satz 1, weil U dort sein Unternehmen betreibt
VZ 2010: Bochum nach § 3a Absatz 3 Nr. 3b UStG**
- c) Ist die Leistung für U im Inland steuerbar?

Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 9 und § 3a Absatz 1 UStG erfüllt sind.

Aufgabe 7

Der Unternehmer U, Essen, vermietet Wohnmobile für Urlaubsreisen. Die Wohnmobile werden im Inland und im Ausland genutzt. U weiß nicht, wo sie eingesetzt werden.

- a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?
Ort der sonstigen Leistung ist Essen nach § 3a Absatz 1 Satz 1 UStG bzw. VZ 2010 bei kurzfristiger Vermietung § 3a Absatz 3 Nr. 2 b) UStG
- b) Wie wird der Ort genannt?
Sitzort des Unternehmens
- c) Ist die Leistung für U im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 9 und § 3a Absatz 1 UStG erfüllt sind.

Aufgabe 8

Der Hauseigentümer U, Köln, vermietet ein in Aachen gelegenes Grundstück an private Mieter für netto 6.000,00 €.

- a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?
Ort der sonstigen Leistung ist Aachen, weil dort das Grundstück nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 a) UStG liegt bzw. VZ 2010 nach § 3a Absatz 3 Nr. 1a UStG
- b) Wie wird dieser Ort genannt?
Belegenheitsort
- c) Ist die Leistung für U im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 9 und § 3a Absatz 2 Nr. 1 a) bzw. VZ 2010 § 3a Absatz 3 Nr. 1a UStG erfüllt sind

Aufgabe 9

Der französische Professor U (Unternehmer im Sinne des UStG), Lyon (Frankreich), hält im Auftrag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Vortrag an der Uni Köln für ein Entgelt von 3.400,00 €.

- a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?
Ort der sonstigen Leistung ist nach § 3a Absatz 2 Nr. 3 a) bzw. VZ 2010 § 3a Absatz 3 Nr. 3 a) UStG Köln
- b) Wie wird dieser Ort genannt?
Tätigkeitsort
- c) Ist die Leistung für U im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 9 und § 3a Absatz 2 Nr. 3a bzw. VZ 2010 § 3a Absatz 3 Nr. 3 a) UStG erfüllt sind

Aufgabe 10

Der Unternehmer A, Straßburg (Frankreich), beauftragt unter Verwendung seiner französischen USt-IdNr. den deutschen Unternehmer U, Frankfurt, mit der Reparatur einer Maschine gegen ein Entgelt von 1.200,00 €.

a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?

**Als Ort der sonstigen Leistung (Werkleistung) gilt Straßburg, weil Frankreich der Ausgabe-
staat der USt-IdNr. ist nach § 3a Absatz 2 Nr. 3 c) Satz 2 UStG bzw. VZ 2010 § 3a Absatz 2
UStG der Sitzort des Empfängers – also Straßburg, da die Leistung für einen Unternehmer
erbracht wird und deshalb § 3a Absatz 3 Nr. 3 c) UStG nicht gilt.**

b) Ist die sonstige Leistung für U im Inland steuerbar?

Nein, weil das Merkmal Inland fehlt.

Aufgabe 11

Der Handelsvertreter U, Mainz, vermittelt für den Unternehmer A, Paris (Frankreich), eine Lieferung von Waren für 100,00 €. Die Waren werden mit der Bahn durch A von Paris nach Rom transportiert.

a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?

**Paris, weil dort der Ort der vermittelten Leistung liegt nach § 3a Absatz 2 Nr. 4 UStG bzw.
VZ 2010 § 3a Absatz 2 UStG der Sitzort des Empfängers – also Paris, da dieser ein Unter-
nehmer ist und § 3a Absatz 3 Nr. 4 UStG nicht gilt.**

b) Wie wird dieser Ort genannt?

Ort der Vermittlungsleistung

c) Ist die Leistung des U im Inland steuerbar?

Nein, weil das Merkmal Inland fehlt.

Aufgabe 12

Der Steuerberater U, Bonn, übernimmt die steuerliche Beratung für einen französischen Unternehmer gegen ein Entgelt von 300,00 €.

a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?

**Frankreich, weil die Voraussetzungen des § 3a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 3a Absatz 4 Nr. 3
UStG erfüllt sind bzw. VZ 2010 Sitzort des Leistungsempfängers – also Frankreich, da die-
ser Unternehmer ist und § 3a Absatz 4 UStG nur für Nichtunternehmer mit Sitz im Drittland
gilt.**

b) Wie wird dieser Ort genannt?

Sitzort des Leistungsempfängers

c) Ist die Leistung für U im Inland steuerbar?

Nein, weil das Merkmal Inland fehlt.

Aufgabe 13

Der deutsche Steuerberater, Mainz, berät den französischen Privatmann P, Paris, in Fragen des deutschen Einkommensteuerrechts.

Ist die Leistung des Steuerberaters im Inland steuerbar?

**Ja, da eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 4 Nr. 3 UStG erbracht wird, aber die
Spezialvorschrift des § 3a Absatz 3 Satz 3 UStG nicht gilt, weil P Privatmann ist und seinen
Sitz nicht im Drittland hat. Deshalb gilt § 3a Absatz 1 UStG, also der Sitzort des Unternehmers,
also Mainz. VZ 2010 P ist zwar Privatmann, hat seinen Sitz aber nicht im Drittland, so dass § 3a
Absatz 4 UStG nicht gilt. Es gilt § 3a Absatz 1 UStG, also Mainz.**

Aufgabe 14

Der Transportunternehmer U, Bochum, transportiert für den Privatmann P, Essen, ein Klavier von Essen nach Mannheim. Die Gesamtkosten der Leistung betragen 250,00 € netto.

- a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?
Beförderungsleistung wird auf der Strecke von Essen nach Mannheim bewirkt nach § 3b Absatz 1 Satz 1 UStG bzw. VZ 2010 § 3b Absatz 1 Satz 3 UStG.
- b) Ist die sonstige Leistung für U im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 9 und § 3b Absatz 1 Satz 1 bzw. VZ 2010 § 3b Absatz 1 Satz 3 UStG erfüllt sind

Aufgabe 15

Der Privatmann P, Krefeld, lässt durch den belgischen Spediteur U eine Ware von Brüssel nach Krefeld für 2.500,00 € transportieren.

- a) Wo ist der Ort der sonstigen Leistung?
Ort der Beförderungsleistung ist Brüssel, weil dort die Beförderung beginnt § 3b Absatz 3 Satz 1 UStG – gilt auch für den VZ 2010, da P Privatmann ist
- b) Ist die sonstige Leistung des U im Inland steuerbar?
Nein, weil das Merkmal Inland fehlt.

Aufgabe 16

Der Möbeleinzelhändler U, Saarbrücken, entnimmt Möbel im Wert von 1.000,00 € netto (aktuelle Wiederbeschaffungskosten) für die Hochzeit seiner Tochter Martina in Duisburg.

- a) Was für eine Leistung erbringt der U?
Unentgeltliche Lieferung nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 UStG
- b) Wo liegt der Ort der Leistung?
Saarbrücken, weil dort der Sitzort des Unternehmens ist nach § 3f Satz 1 UStG
- c) Ist die Leistung des U im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Merkmale des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 und § 3f Satz 1 UStG erfüllt sind

Aufgabe 17

Der niederländische Unternehmer U mit niederländischer USt-IdNr., Rotterdam, befördert mit eigenem LKW Handelsware für 4.300,00 € netto an den deutschen Unternehmer A mit deutsche USt-IdNr., Essen, der die Ware für sein Unternehmen verwendet.

- a) Um welche Umsatzart handelt es sich für den deutschen Unternehmer A?
Innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a Absatz 1 UStG
- b) Wo ist der Ort des Umsatzes für A?
Ende der Beförderung nach § 3d Satz 1 UStG, also Essen
- c) Ist der Umsatz des A im Inland steuerbar?
Ja, weil alle Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. § 1a Absatz 1 und § 3d Satz 1 UStG erfüllt sind
- d) Ist der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei?
Steuerfrei nach § 4 Nr. 1b UStG für den Unternehmer U, steuerpflichtig für den Unternehmer A